

# Einkaufsbedingungen Food der **kellermann.ch** ag Ellikon an der Thur

## 1. Geltung dieser Einkaufsbedingungen Food

Die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelten für den gesamten Einkauf der kellermann.ch.ag für alle Arten von Lebensmitteln und Lebensmittelprodukten. Die kellermann.ch.ag anerkennt von vorliegenden Einkaufsbedingungen unterschiedliche Vertragsbedingungen nur an, wenn die unterschiedlichen Vertragsbedingungen durch die kellermann.ch.ag schriftlich anerkannt werden.

## 2. Auftragserteilung

Aufträge und Bestellungen der kellermann.ch.ag sind nur verbindlich, wenn sie durch autorisierte Personen der kellermann.ch.ag, schriftlich, per e-mail oder per Fax erteilt beziehungsweise bestätigt werden. Der Vertragspartner garantiert, dass die von ihm zu liefernde Ware dem Auftrag, beziehungsweise der Bestellung der kellermann.ch.ag in allen Teilen entspricht. Vorbehalten bleiben die unter Ziff. 5 und 6 (Gewährleistung) aufgeführten Punkte. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellungen und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die uns aus der Verletzung der vorgenannten Verpflichtungen entstehen.

## 3. Lieferungen

Erfüllungsort ist von der kellermann.ch.ag vorgegebene Übernahmeort (Lieferadresse). Bestellungen unterliegen den Incoterms 2000. Falls nicht schriftlich anders vereinbart gilt grundsätzlich DDP Lieferadresse. Es gelten im übrigen die jeweils aktuellen Richtlinien gemäss Lieferantenvereinbarung (Form. 210004)

Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware den massgeblichen europäischen und schweizerischen Normen entspricht.

Der Lieferant ist für die Einhaltung sämtlicher gesetzlichen Auflagen im Zusammenhang mit der von ihm gelieferten Waren verantwortlich. (Lebensmittelgesetz, VS GP, Swisscofel, Vorschriften, SUVA Bestimmungen (aktueller Stand) Aufzählung nicht abschliessend.) Sämtliche Forderungen Dritter im Zusammenhang mit der Einhaltung dieser Vorschriften ist Sache des Lieferanten. Neben den üblichen Begleitpapieren ist jeder Lieferung und Teillieferung mit einem im Doppel ausgefertigten Lieferschein beizulegen. Der Lieferschein ist mit den von der kellermann.ch.ag verlangten Angaben zu versehen. Jedes einzelne Gebinde ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu deklarieren. (u. A. Lieferant, Herkunft, Produktionsart, Datierung, Klasse/Sortierung) weitere Angaben gemäss individueller Absprache. Bis zum Vorliegen der verlangten Begleitpapiere lagert die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten. Vorzeitige (mehr als eine Woche vor Liefertermin) Lieferungen und Teillieferungen sind allein unter der Bedingung vorgängiger schriftlicher Einverständniserklärung der kellermann.ch.ag zulässig.

Bei Nichtlieferung oder verspäteter Lieferung kommt der Lieferant mit seiner Leistung in Verzug, ohne vorgängige Mahnung oder Nachfristansetzung. Bei Verzug wird der Lieferant schadenersatzpflichtig. Dabei ist vom Lieferanten eine Konventionalstrafe von 0.5 % pro Verzugstag des gesamten Auftragswertes geschuldet bis max. 20 % des gesamten Auftragswertes, ohne Nachweis des Schadens. Vorbehalten bleiben die Geltendmachung und der Nachweis höheren Schadens.

Der Lieferant ist verpflichtet sicherzustellen, dass die gelieferte Ware gemäss den Bestimmungen des CH-Lebensmittelgesetzes transportiert werden. Die Produkte haben bei Ankunft die erforderlichen Kerntemperaturen aufzuweisen. (Temperaturanforderungen nach Produktgruppe (gekühlte Frischware 7°C, Tiefkühlware -18°C, Trockenprodukte max. 22°C).

## 4. Wareneingangskontrolle

Die kellermann.ch.ag ist verpflichtet die Produkte innerhalb angemessener Frist auf etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel dem Lieferanten schriftlich mitzuteilen. Für jede Lieferung wird ein Annahmeprotokoll erstellt. Als Grundlage gelten neben den handelsüblichen Normen und Vorschriften die jeweils gültige Spezifikation der kellermann.ch.ag. Sofern die gelieferten Produkte aufgrund ihrer Beschaffenheit nicht vollständig überprüft werden können erfolgt die Mängeluntersuchung durch Stichproben in angemessener Anzahl und in ausreichender Streuung. Stellen kellermann.ch.ag im Rahmen der Prüfung im Stichprobenverfahren eine Qualitätsabweichung fest, sind kellermann.ch.ag berechtigt die Ware vollständig zurückzuweisen. Der Lieferant trägt hierfür alle sachlichen und personellen Kosten. Für verdeckte Mängel gelten die Handelsusancen und die einschlägigen Bestimmungen gemäss OR.

## 5. Mängel

Die Produkte sind vertragsgemäss, wenn sie unseren Spezifikationen und sonstigen Angaben sowie den allgemeinen anerkannten Regeln der Lebensmittelherstellung und den einschlägigen lebensmittelrechtlichen Bestimmungen entspricht. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen kellermann.ch.ag ungekürzt zu.

Waren, die bei Ankunft folgende Mängel aufweisen, werden sofort zurückgewiesen. Schädlingsbefall, Fäulnis, andere Qualitätsmängel, welche eine

Weiterverarbeitung des Produkts verunmöglichen respektive bei welchen eine Gefährdung des Konsumenten nicht auszuschliessen ist.

Kann der Lieferant die Ware nicht zurücknehmen, so werden die anfallenden Kosten der Vernichtung durch kellermann.ch.ag in Rechnung gestellt. Zurückgewiesene Produkte sind durch den Lieferant innert 12 Std. nachzuliefern.

## 6. Teilmängel

Sind die Mängel derart, dass eine Verarbeitung des Produktes grundsätzlich möglich ist, wird wie folgt verfahren:

Preisreduktion oder Mengenkorrektur, Verrechnung des Zusatzaufwandes der kellermann.ch.ag. Der Lieferant wird schriftlich über die Aufwendungen informiert. Kann bezüglich der Regelung Teilmangel keine einvernehmliche Lösung gefunden werden, wird gemäss Punkt 5 verfahren. Im Streitfall können beide Parteien eine unabhängige Expertise bei Quali-Service, in Auftrag geben. Die Kosten übernimmt die jeweils unterliegende Partei.

## 7. Qualitätssicherung

kellermann.ch.ag ist berechtigt nach vorheriger Anmeldung zu den üblichen Betriebs- Geschäftszeiten Besichtigungen und Qualitätskontrollen in den Räumlichkeiten des Lieferanten durchzuführen, soweit es um Waren geht, die auch für uns hergestellt werden. kellermann.ch.ag ist ferner auch berechtigt, Unterlagen und Dokumentationen, welche die Qualitätssicherung betreffen beim Lieferanten einzusehen respektive anzufordern. Verlangter Unterlagen in diesem Zusammenhang sind innert 12 Stunden beizubringen.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Eigentum, Nutzen und Gefahr geht bei Übernahme der Lieferung durch die kellermann.ch.ag auf diese über.

## 9. Preise

Die im Auftrag und in der Bestellung aufgeführten Preise und Konditionen sind verbindlich. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist gesondert auszuweisen. Weitere Zuschläge werden nicht anerkannt.

Die Kosten der Aufmachung und Verpackung sind im Preis inbegriffen. Wird das Verpackungsmaterial vom Lieferanten zurückgefordert, muss der Lieferant dies auf seinen Dokumenten ausdrücklich vermerken. In jedem Fall behält sich die kellermann.ch.ag vor, Verpackungsmaterial auf Kosten des Lieferanten zurückzugeben. Ladungsträger (Paletten) müssen der EUR Paletten Norm UIC 435/2 entsprechen. Paletten sind bei Lieferung 1:1 auszutauschen. Zusätzliche Verpackungs- oder Tauschgebühren werden nicht akzeptiert. Es gelten die jeweils gültigen Bestimmungen des Gebinderegulativs der kellermann.ch.ag.

## 10. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 60 Tage nach Eingang der Rechnung, frühestens indessen 60 Tage nach Annahme der Lieferung. Abweichende, beidseitige vorgängige schriftliche, per E-Mail oder per Fax vereinbarte Zahlungsbedingungen bleiben vorbehalten. Der Lieferant anerkennt die Verrechnungsmöglichkeit mit Forderungen der kellermann.ch.ag.

## 11. Zertifikate

Die von kellermann.ch.ag geforderten Zertifikate wie ISO 9001, Umwelt 14001, BRC, IFS, BSCI, Suisse Garantie, Swiss G.A.P, Global G.A.P, Bio Swiss, Euro Bio, IP Suisse, Culinarium AdR. Aufzählung nicht abschliessend sind auf [www.kellermann.ch/Lieferantenportal](http://www.kellermann.ch/Lieferantenportal) abzulegen.

## 12. Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Ellikon an der Thur / Schweiz. Die kellermann.ch.ag ist aber auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Lieferanten anzurufen.

## 13. Anwendbares Recht

Es ist schweizerisches Recht anwendbar.

## 14. Mitgeltende Unterlagen

Jeweils aktuelle Version

- Lieferantenvereinbarung
- Gebinderegulativ
- Produktspezifikationen